

Magdeburg, den 15.08.2017
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 52
Datum: 30.08.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen**

Anlagen: (1) E-Mail-Rundschreiben vom 07.06.2017
(2) Verwaltungsvereinbarung (Entwurf)

Bisherige Beratung: 51. Sitzung am 26.04.2017 (TOP 5)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Im Nachgang der letzten Sitzung haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 07.06.2017 (**Anlage 1**) über die Anfang Juni beschlossenen Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Art. 104c GG informiert.

Zur Umsetzung des neuen Art. 104c GG wurde eine Aufstockung des bereits bestehenden Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ um weitere 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro vorgenommen.

Die zusätzlichen 3,5 Mrd. Euro (bundesweit) werden als „**Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG**“ im Rahmen des neu eingeführten Kapitel 2 im bestehenden Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) umgesetzt. Sie unterscheiden sich damit von den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Art. 104b des GG (Kapitel 1 KInvFG), die in Sachsen-Anhalt im Rahmen der STARK V-Richtlinie umgesetzt werden.

Die neuen Finanzhilfen sollen trägerneutral zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen bei finanzschwachen Kommunen eingesetzt werden.

Die Aufteilung der 3,5 Mrd. Euro auf die einzelnen Länder erfolgt unter Berücksichtigung zu je einem Drittel der Einwohnerzahl, der Kassenkredite von Land und Kommunen sowie der

Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. Für Sachsen-Anhalt ergibt sich gemäß § 11 KInvFG ein Anteil von 3,3266 % und damit ein Fördervolumen von rd. 116 Mio. Euro.

Die Förderquote für die einzelnen Projekte beträgt 90 %. Förderfähig sind Investitionen mit einem Mindestvolumen von 40.000 Euro für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise der Ersatzneubau.

Die Frage, was unter Erweiterung von Schulgebäuden zu verstehen ist, erläutert die Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Bundestages (Drs. 18/12589). Förderfähig ist, was zur Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt. Auch der Ersatzneubau muss nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzen und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.

Förderfähig sind gemäß § 12 Abs. 2 KInvFG auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude.

§ 16 KInvFG sieht vor, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Verwaltungsvereinbarung (VV) geregelt werden. Hier gab es in den zurückliegenden Wochen zähe Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vor allem im Hinblick auf die Vorgaben des Bundes zur Frage der Definition der Finanzschwäche.

Inzwischen liegt ein Entwurf einer **Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2)** vor. Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums ist mit einer Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder zu rechnen.

In § 2 Abs.2 wird die konkret auf Sachsen-Anhalt entfallende Summe an Bundesmitteln i. H. v. 116,431 Mio. Euro genannt. Da die Förderquote 90 Prozent beträgt, sind weitere rd. 12,937 Mio. Euro als Eigenanteil (10 %) aufzubringen. Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen soll der Eigenanteil durch die Kommunen erbracht werden.

Die Flächenländer legen gemäß § 11 Absatz 2 KInvFG entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände fest. Dabei sind sachgerechte Kriterien heranzuziehen, welche dazu geeignet sind, die Vorgabe von Artikel 104 c Grundgesetz zu erfüllen, wonach der Bund Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur nur für finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände gewähren kann. So verweist § 4 Abs. 2 auf folgende sachgerechte Kriterien:

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

In der Auswahl der zur Abgrenzung der förderfähigen Gemeinden benötigten Indikatoren (§ 4) haben die Ländern entgegen erster Vorstellungen seitens des Bundes nun einen wesentlich größeren Ermessensspielraum. Die Länder sind weitgehend frei, aus dem Katalog einen oder mehrere Indikatoren zur Bestimmung der „Finanzschwäche“ zu wählen. Auch dürfen sie diese Indikatoren gruppenbezogen anwenden.

Zu beachten ist die inzwischen modifizierte Einschränkung in § 4 Abs. 3. VV. Die ursprüngliche Einschränkung, dass als Ergebnis der Anwendung der ausgewählten Kriterien höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände eines Landes als finanzschwach gelten dürfen, wurde deutlich ausgeweitet. Nunmehr ist alternativ „auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet“ wird.

Eine weitere Einschränkung erfolgt dahingehend, dass sich die Prozentzahlen auf diejenigen Kommunen beziehen, die auch tatsächlich Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

Gemäß § 5 Abs. 2 sind die Förderanträge der finanzschwachen Kommunen einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder zu richten. Eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen bzw. Gebiete ist unzulässig. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind.

§ 5 Abs. 3 beinhaltet ein Mindestinvestitionsvolumen von 40.000 Euro.

Konkrete Aussagen zu den Fördermöglichkeiten beinhaltet § 6.

Die Verwaltungsvereinbarung muss von allen Ländern und dem Bund unterzeichnet werden. Für September steht eine Kabinettbefassung und daran anschließend eine einmonatige Anhörung des Landtages an.

Parallel dazu finden ab der kommenden Woche erste Arbeitsgespräche zw. dem bei der Umsetzung federführenden Ministerium für Bildung und dem Ministerium der Finanzen statt.